

Foto: © MQ-Illustrations – stock.adoby.com

Wachstumschancengesetz – Was lange währt, wird endlich gut?

Der zähe Streit um das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“, kurz Wachstumschancengesetz, wurde endlich beendet. Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt und hierdurch den Weg für die Verkündung des Wachstumschancengesetzes am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt ermöglicht.



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (L.L.M)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Das Wachstumschancengesetz soll Unternehmen steuerlich entlasten, sie von bürokratischen Hürden befreien und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen verbessern. Das Gesetz hat ein Entlastungsvolumen von 3,2 Milliarden EUR und enthält zahlreiche steuerliche Änderungen. Die wichtigsten Änderungen im Kurzüberblick:

- Degressive Abschreibung: Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom 01.04.2024 bis einschließlich 31.12.2024 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine degressiven AfA von bis zu 20 Prozent, maximal das Doppelte der linearen Abschreibung, möglich.
- Sonderabschreibung nach § 7g EStG: Erhöhung von bisher bis zu 20 Prozent auf nunmehr bis zu 40 Prozent der Investitionskosten. Gilt für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 31.12.2023.
- Geschenke an Geschäftspartner: Anhebung der Betragsgrenze von 35 EUR auf 50 EUR für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.
- Förderung von E-Autos: Arbeitnehmer, die ein E-Auto als Firmenwagen haben und auch privat nutzen dürfen, müssen nur 0,25% des Bruttolistenpreises versteuern. Voraussetzung dabei ist, dass der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 EUR beträgt. Für Anschaffungen nach dem 31.12.2023 wurde dieser Betrag auf 70.000 EUR erhöht.
- Buchführungspflicht: Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger (Anhebung der Umsatzgrenze auf 800.000 EUR und der Gewinngrenze auf 80.000 EUR, § 141 AO). Gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Anhebung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 EUR auf 2.000 EUR (im Vorjahr).
- Degressive Abschreibung im Wohnungsbau: Voraussetzung ist der Beginn der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 bzw. rechtswirksamer Abschluss des obligatorischen Vertrags nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029. Im ersten Jahr können fünf Prozent der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden und in den folgenden Jahren fünf Prozent vom jeweiligen Restwert.
- Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG: Verlängerung des Förderzeitraums bis 30.09.2029. Anhebung der Baukostenobergrenze von 4.800 EUR pro m² auf 5.200 EUR pro m². Anhebung der max. Bemessungsgrundlage von 2.500 EUR pro m² auf 4.000 EUR pro m². Die Sonderabschreibung kann mit der degressiven AfA kombiniert werden.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision
26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441 - 97 16 - 0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)